



## *Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.*

*9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1*

*Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at) E-Mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)*

Zahl: 131-9/29/2021

St. Paul, am 29.06.2021

Auskünfte: Fr. Puggl

e-mail: [daniela.puggl@ktn.gde.at](mailto:daniela.puggl@ktn.gde.at)

Tel.: 04357/2017-26

Fax: 04357/2017-30

### **K U N D M A C H U N G**

Mit Eingabe vom 04.06.2021 hat Herr **Markus Kaimbacher**, Industriestraße 20, 9470 St. Paul, um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in **Zellbach 10, 9470 St. Paul**, Parz. Nr.: 1161, KG **Granitztal-St. Paul**, zu errichtende Bauvorhaben,

**Zu- und Umbau Wohngebäude mit Garage, Aufbringung Vollwärmeschutz sowie Errichtung einer Stützmauer und einer Dichten Senkgrube**

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 07.07.2021 um 15.30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf. **Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation ist eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail erforderlich (Kontakt siehe oben).**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form

kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

### **Wichtige Information zu Covid-19:**

Sämtliche geltenden Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden (Abstand halten, Tragen von Schutzmasken usw.) Zum Unterschreiben der Verhandlungsschrift ist bitte ein eigener Kugelschreiber mitzubringen. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass auf Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz -COVID-19-VwBG die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vorliegen.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Der Bürgermeister

Stefan Salzmann eh.

F.d.R.d.A.:



Diese Verständigung ergeht an:

- I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel.
- II. Name und Adresse der Parteien und Beteiligten:
  1. Herrn Markus Kaimbacher, Industriestraße 20, 9470 St. Paul
  2. Herrn Lorenz Pöcheim, Zellbach 11, 9470 St. Paul
  3. Frau Martina Köstinger, Göniz 1, 9470 St. Paul
  4. Amt der Kärntner Landesregierung, Landwirtschaftsinspektorat, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

5. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Regionalbüro Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
6. Stratznig Bau GmbH & Co KG, Burgstall 50, 9433 St. Andrä
7. KNG-Kärnten Netz GmbH., Netzkundenservice Wolfsberg, Auenstraße 19, 9400 Wolfsberg
8. Telekom Austria, Auftragsmanagement Süd, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
9. Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause
10. zum Akt

Angeschlagen am:

Abgenommen am: \_\_\_\_\_